

Beitragsordnung des TSV Tudorf 1919 e.V.

§ 1 Grundsatz

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, der Gebühren und Umlagen, sofern diese den Gesamtverein treffen.

Es wird festgestellt, dass zum jetzigen Zeitpunkt eine Aufnahmegebühr für den TSV Tudorf nicht erhoben wird.

§ 2 Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag des Beitrages bestehende Mitgliedsart maßgebend.

Folgende Mitgliedsarten sind gegeben:

- | | |
|---|---------------|
| a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahr oder älter, sofern ein Anspruch auf Zahlung von Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht. | 5,00 €/Monat |
| b) Erwachsene über 18 Jahre | 8,00 €/Monat |
| c) Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und Familienbeitrag mit Kindern | 13,00 €/Monat |
| d) Passive Mitglieder / Fördermitgliedschaft | 2,00 €/Monat |
| e) Ehrenmitglieder | frei |

Das Präsidium ist autorisiert und berechtigt, in Härtefällen, sei es aus sozialen oder sonstigen Erwägungen, von dieser Regelung in begründeten Fällen von einer Erhebung von Beiträgen oder Umlagen abzusehen.

Die Ermäßigung des Beitrages für Erwachsene über 18 Jahre erfolgt nur auf Antrag des betroffenen Mitgliedes. Eine entsprechende Berechtigung ist dem Verein vorzulegen.

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres wird ein Kind/Jugendlicher, das bis dahin Mitglied einer Familienmitgliedschaft war, automatisch Einzelmitglied und Vollzahler (8,- Euro Monatsbeitrag).

Nach Vollendung des 25. Lebensjahres wird ein Kind/Jugendlicher, das bis dahin Einzelmitglied war, automatisch Vollzahler (8,- Euro Monatsbeitrag).

Sofern keine neue Einzugsermächtigung vorgelegt wird, gilt die bisherige Einzugsermächtigung fort.

Änderungen, die zu einem Verlust des Anspruchs auf Ermäßigung führen, sind dem Verein unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Wirksam werden sie erst ab dem nachfolgenden Geschäftsjahr.

Im Mitgliedsbeitrag sind die Abgaben an die jeweiligen Fachverbände pp. enthalten.

2. Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag durch Einzugsermächtigung im April eines jeden Jahres erhoben. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihren Jahresbeitrag bis spätestens zum 30.04. eines Jahres bzw. im Beitrittsjahr unmittelbar nach der Beitrittserklärung auf das Beitragskonto des Vereins. Auf Antrag des Mitglieds und mit Zustimmung des Präsidiums ist eine andere Zahlungsweise möglich.
3. Bei Neueintritt entsteht die Beitragspflicht mit dem Eintrittsmonat, wobei für diesen und die Folgemonate des Eintrittsjahres je 1/12-Jahresbeitrag berechnet wird.

4. Bei Austritt des Mitgliedes wird der im laufenden Kalenderjahr bereits fällig gewordene Jahresbeitrag nicht erstattet.
5. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Präsidiums gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind hierüber bei Eintritt in die jeweilige Abteilung zu informieren.

§ 3 Gebühren und Umlagen

Für zusätzliche Sportangebote, z.B. Sportkurse, Reha-Programme, Tennisplätze etc., können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Diese sind zuvor vom Präsidium mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt per EDV. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der DSGVO gespeichert.

§ 4 Vereinskonto

Überweisungen sind nur auf das jeweils gültige Vereinskonto zulässig. Derzeitiges Vereinskonto ist

Bank: VerbundVolksbank OWL eG
IBAN: DE74 4726 0121 0030 0169 00
BIC: DGPBDE3MXXX

§ 5 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich (auch per Email) an das Präsidium zu richten.

Davon unabhängig werden die Beiträge entsprechend §2 Absatz 1 erhoben.

Tudorf, 20.03.2020

N. Winkler, Präsidentin

M. Peters, Geschäftsführer